



## **Satzung zum Führen eines Hochwasserschutzregisters nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz**

Auf Grund von § 65 Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Reute in der Sitzung am 22.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anlage eines Hochwasserschutzregisters**

- (1) Die Gemeinde Reute führt ein Hochwasserschutzregister nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Hochwasserschutzregister dient dem nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlichen Ausgleich von Rückhalteraum durch (teilweise) Anrechnung kommunaler Maßnahmen.

### **§ 2 Funktionsweise**

- (1) Führt die Gemeinde eine Maßnahme zur Schaffung von Rückhalteraum durch, so kann der hierdurch geschaffene Rückhalteraum im Hochwasserschutzregister gutgeschrieben werden. Die Aufnahme in das Hochwasserschutzregister kann erfolgen, sobald die Maßnahme funktionswirksam wird; die endgültige Fertigstellung ist nicht erforderlich.
- (2) Mögliche geeignete Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum sind insbesondere
  - Aktivierung von Altarmen und ehemaligen Überschwemmungsflächen, Dammrückverlegungen
  - Aufstau an bestehenden oder geplanten Querstrukturen im Talraum wie zum Beispiel Straßendämmen, Lärmschutzwällen o.ä.
  - Gewässerrenaturierungen / -aufweitungen
  - Errichtung von Dämmen quer zur Fließrichtung
  - Bau von Rückhalteräumen
  - Abgrabungen
  - Abriss von bestehenden Gebäuden in Überschwemmungsgebieten ohne erneute Bebauung
- (3) Die Maßnahmen sind im Einzelfall auf Eignung und Durchführbarkeit zu überprüfen. Ein anrechenbarer Rückhalteraum liegt nicht vor, soweit dieser benötigt wird, um die von einem Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) betroffenen Flächen zu reduzieren und die festgesetzten Überschwemmungsgebiete zu verkleinern (keine Doppelverrechnung). Wird durch die Maßnahme mehr Rückhalteraum geschaffen, als durch sie verloren geht, ist die Differenz anrechenbar.

- (4) Eine kommunale nach Abs. 2 anrechenbare Maßnahme liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme durch Dritte durchgeführt wird, sofern auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gesichert ist, dass der geschaffene Rückhalteraum dauerhaft erhalten bleibt.
- (5) Im Hochwasserschutzregister werden die Maßnahmen nach den Abs. 2 und 4 sowie die dadurch entstandenen Kosten ausgewiesen. Dabei sind die Art der Maßnahme, der geschaffene Rückhalteraum sowie die Örtlichkeit (Flurstück-Nr.) zu nennen.
- (6) In das Hochwasserschutzregister werden die nach § 3 angerechneten Maßnahmen eingetragen und bilanziert.

### **§ 3 Anrechnungsverfahren**

- (1) Benötigte Retentionsvolumen bis 3 m<sup>3</sup> sind auf dem eigenen Grundstück herzustellen.
- (2) Unabhängig von dem in Abs. 1 genannten Volumen kann ein Vorhabenträger beantragen, dass seinem Vorhaben nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 WHG in dem erforderlichen Maß Rückhalteraum aus dem Hochwasserschutzregister angerechnet wird, sofern es aus topographischen Gründen und wegen der Stellung der Baukörper nicht möglich ist, das benötigte Retentionsvolumen auf dem eigenen Grundstück herzustellen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und entsprechend zu begründen. Der Antrag hat mindestens zu enthalten:
  - einen Lageplan und Schnitte sowie
  - eine ingenieurtechnische Berechnung des auszugleichenden Rückhaltevolumens; der Berechnung ist der Wasserstand HQ100 zugrunde zu legen, der Zustand des Grundstücks vor Durchführung der Baumaßnahme ist dem Zustand nach Durchführung der Baumaßnahme gegenüberzustellen. In die Berechnung einzustellen sind u.a. die Kubatur des zu errichtenden Bauwerks, Veränderungen der Geländeoberfläche und etwaige Schutzmaßnahmen auf dem Baugrundstück.
- (3) Die Gemeinde entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 WHG oder im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens nach § 84 Abs. 2 Satz 3 WG.

### **§ 4 Kostenerstattung**

Die Kosten für den Ausgleich von Rückhalteraum hat der Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde zu erstatten. Die Kosten werden für jeden Einzelfall ermittelt und festgesetzt.

### **§ 5 Erstattungspflichtiger**

Erstattungspflichtiger ist der Vorhabenträger.

### **§ 6 Maßstab der Kostenerstattung**

Maßstab für die Kostenerstattung ist der auszugleichende Rückhalteraum (EUR/m<sup>3</sup>). Der auszugleichende Rückhalteraum berechnet sich nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 2. Spiegelstrich.

### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 WHG, soweit mit dieser Rückhalteraum aus dem Hochwasserschutzregister in Anspruch genommen wird. Die Gemeinde setzt den Kostenerstattungsbetrag durch Bescheid gegenüber dem Erstattungspflichtigen fest.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reute, den 28. 02. 2018

Michael Schlegel  
Bürgermeister